



Satzung der Betreuung

Inhalt:

[§ 1 Allgemeines](#)

[§ 2 Aufnahme der Kinder](#)

[§ 3 Benutzung der Einrichtung](#)

[§ 4 Beginn des Benutzungsverhältnisses \(Anmeldung\)](#)

[§ 5 Ende des Benutzungsverhältnisses \(Abmeldung\)](#)

[§ 6 Ummeldung und Abmeldung zum Schuljahresende](#)

[§ 7 Haftung, Aufsichtspflicht und Versicherung](#)

[§ 8 Benutzungsgebühren im Betreuungsjahr](#)

[§ 9 Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung nach § 17](#)

[§ 10 Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen](#)

[§ 11 Höhe der Benutzungsgebühr \(Elternbeitrag\)](#)

[§ 12 Gebührenschuldner](#)

[§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr](#)

[§ 14 Erlass und Rückerstattung](#)

[§ 15 Datenschutz](#)

[§ 16 Regelung in Krankheitsfällen](#)

[§ 17 Schließtage und Ferienbetreuung](#)

[§ 18 Elternbeteiligung](#)

[§ 19 Inkrafttreten](#)

Anlage 1:

Aufnahmekriterien für die Betreuung des Fördervereins Kelterschule Neckargröningen e.V.

Anlage 2:

Gebühren für die Betreuung des Fördervereins Kelterschule Neckargröningen e.V.

Satzung der Betreuung an der Außenstelle Neckargröningen der Kelterschule Neckarrems
Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V. betreibt die Betreuungseinrichtung für Schüler an der Außenstelle Neckargröningen der Kelterschule Neckarrems. Diese ist eine Einrichtung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (Kernzeitbetreuung) und die Ferienbetreuung an den Grundschulen.
- (2) Der Besuch dieser Einrichtung steht allen Schülern der Außenstelle Neckargröningen der Kelterschule Neckarrems offen.
- (3) Der Vereinsvorstand legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, in Absprache mit der Schulleitung und der Stadt Remseck.
- (4) Den Grundschulern wird eine ergänzende Betreuung nach dem vormittäglichen Schulunterricht (Mittagsbetreuung und Lernzeit) angeboten. Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Anlage 2) entnommen werden. Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- (5) Erhalten die Schüler in der Betreuungseinrichtung ein Mittagessen, wird für das Essen ein Essensbeitrag gemäß [§10](#) erhoben.
- (6) Grundsätzlich kann Frühbetreuung gebucht werden, es ist aber nicht gewährleistet, dass Betreuung stattfinden wird. (Mindestteilnehmerzahl und Kapazität). Das gilt auch für die Lernzeit.
- (7) In der Lernzeit erledigen die Schüler ihre Hausaufgaben selbstständig. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben wird keine Haftung übernommen.
- (8) Ferienbetreuung kann dazu gebucht werden [§9](#) u. [§17](#).

§ 2

Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Außenstelle Neckargröningen der Kelterschule Neckarrems besuchen und **mind. ein Elternteil Mitglied** im Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V. ist, sofern Plätze frei sind.
- (2) Der Beginn der Betreuung beginnt ab dem Tag nach der Einschulung und kann vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V. aufgrund der vorliegenden Anmeldungen ([§4](#)). Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in [Anlage 1](#) Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Fehlt ein Kind in der Einrichtung z.B. wegen Krankheit, ist die Betreuungseinrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten telefonisch zu benachrichtigen. Eine Krankmeldung in der Schule reicht nicht aus.
Das Essen können wir nur nach rechtzeitiger Abmeldung (2 Schultage vorher bis 10:00 Uhr) erstatten.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemeinen Schließtage laut Ferienbetreuungsplan, [§ 17\(1\)](#) und zusätzlicher

Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

(5) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen (Ausnahme: Ausfall des Unterrichts oder der AG's ab der 5.Stunde) und werden zur vereinbarten Zeit nach Hause geschickt.

§ 4

Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung)

(1) Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.

(2) Die Anmeldung für die Einrichtung im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich beim Förderverein Kelterschule Neckargrönigen e.V.

Eichendorffstr.15

71686 Remseck

unter Verwendung des Aufnahmeantrags.

Dabei muss bei der Anmeldung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.

(3) Grundsätzlich sollte die Meldefrist eingehalten werden. Anmeldungen nach dieser Frist haben keinen Anspruch auf Abwägung nach in [Anlage 1](#) genannten Aufnahmekriterien. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres gelten diese Kriterien nur, wenn entsprechende Plätze frei sind.

(4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Vereinsverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

§ 5

Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(2) Die Abmeldung von der Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Vereinsverwaltung abgegeben werden. Näheres §6

(3) Kinder der 4.Klasse, die zum Ende der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres automatisch abgemeldet.

(4) Der Träger der Einrichtung kann die Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich untersagen, wenn

a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,

b) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere [§ 3 \(5\)](#) (Öffnungszeiten), wiederholt nicht beachten,

c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 3 Monate in Rückstand sind,

d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.

(5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Vereinsverwaltung ausgesprochen.

§ 6

Ummeldung und Abmeldung zum Schuljahresende

(1) Eine Änderung der Betreuungszeit kann durch schriftliche Ummeldung grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

(2) Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz in der Kernzeitbetreuung auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach [§ 5 \(2\)](#) zum Monatsende gekündigt werden.

§ 7

Haftung, Aufsichtspflicht und Versicherung

Während der Ferienbetreuung sind die Kinder über **die eigene** private bzw. gesetzliche Krankenversicherung versichert. Wir empfehlen den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung.

(1) Die Kinder sind in der Einrichtung an Schultagen bei der gesetzlichen Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,

b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),

c) während des Besuchs der Einrichtung,

d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).

(e) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(2) Die Aufsichtspflicht und die Haftung übernimmt der Förderverein im Einvernehmen mit der Schule.

(3) Während der Kernzeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Fördervereins beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Der Förderverein entlässt die Schüler aus seiner Aufsichtspflicht an den Grundstücksgrenzen der Schule.

(4) Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

(6) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.

(7) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 8

Benutzungsgebühren im Betreuungsjahr

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ist der Umfang der Betreuungszeit.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 %.

(4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 9

Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung nach [§ 17](#)

- (1) Für die Ferienbetreuung von Kindern, die bereits die Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind jeweils für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten (Veranlagungszeitraum).
- (2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindern, die nicht die Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung besuchen, werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum erhoben (Veranlagungszeitraum).
- (5) Die Gebühren sind auch während der Feiertage sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 10

Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagstisch werden Benutzungsgebühren erhoben (Essensbeitrag). Eine Rückerstattung des Essensgeldes auf Grund von Fehltagen oder Krankheit des Kindes erfolgt, wenn das Essen rechtzeitig [§3 \(2\)](#) abbestellt wurde.
- (2) Gebührenmaßstab für den Essensbeitrag sind die wöchentlichen Betreuungstage.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagstisch für die Ferienbetreuung werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben (Essensbeitrag Ferien). Diese werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum erhoben.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach der angemeldeten Betreuungszeit.
- (3) Die Höhe des Essensbeitrages bestimmt sich nach den Tagen der Anmeldung.
- (4) Bei Ummeldung: Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in der die Ummeldung erfolgt ist.
- (5) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ist der [Anlage 2](#) zu entnehmen.
- (6) Inhaber des Remsecker Familien-Passes erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtung die jeweils gültige Ermäßigung. Der Essensbeitrag wird nicht ermäßigt.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes ([§ 8 \(3\)](#), [§ 9](#)), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid (Rechnung) festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Bei der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebühr durch einmaligen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes nach [§ 8](#) (3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 14

Erlass und Rückerstattung

Ansprüche aus der Gebührenschuld können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, bereits entrichtete Beträge können ganz oder teilweise erstattet oder angerechnet werden. § 227 AO ist anzuwenden.

§ 15

Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Vereinsverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Der Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V. gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Vereinsverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 16

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes an der Schule ausgehändigt wird.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(5) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

(6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 17

Schließtage und Ferienbetreuung

(1) Die Betreuungseinrichtung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 30 Tagen in den Sommerferien und alle Tage in den Weihnachtsferien geschlossen (allgemeine Schließtage). Der jährlich zu erstellende Ferienplan kann auch die allgemeinen Schließtage zu Lasten anderer Ferienzeiten tangieren. Auf die zusätzlichen Schließtage nach [§ 3](#) (3) wird hingewiesen.

(2) An Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen, die nicht Schließtage nach [§ 3](#) (3) sind, findet grundsätzlich Ferienbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten (jährlicher Ferienbetreuungsplan) statt. Die in der Ferienbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Betreuung wie in Absatz (1).

(3) Eine Ferienbetreuung können Schüler der Außenstelle Neckargröningen oder anderer Remsecker Grundschulen, die aber nicht in der Betreuungseinrichtung angemeldet sind, buchen, soweit Plätze frei sind.

(4) Schüler der Betreuungseinrichtung des Fördervereins Kelterschule Neckargröningen, können in allen betreuten Ferien der Stadteinrichtungen gesondert buchen, soweit Plätze frei sind.

(6) Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Eventuell andere Zeiten, werden vor den jeweiligen Ferien, bekannt gegeben.

§ 18

Elternbeteiligung

(1) Es kann ein Elternbeirat gewählt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese Elternabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1.9.2024 in Kraft.

Anlage 1:

Aufnahmekriterien für die Betreuung des Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V.

Anlage 2:

Gebühren für die Betreuung des Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V.

Anlage 1:

Aufnahmekriterien für die Betreuung des Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V.

1. Aufgenommen werden Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende des 4. Schuljahrs soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In der Regel werden nur Kinder aufgenommen, die Schüler der Außenstelle Neckargröningen der Kelterschule Neckarrems sind.

2. Aufgenommen werden vorrangig Kinder

- (1) 1 Elternteil ist Mitglied im Förderverein (erforderlich)
- (2) Kinder von Alleinerziehenden (berufstätig)
- (3) Eltern zu diesem Zeitpunkt beide berufstätig
- (4) Pädagogische Empfehlung durch die Schulleitung
- (5) Geschwisterkinder sind bereits Teilnehmer
- (6) Schüler der 1. und 2. Klasse

3. Der Aufnahmeantrag muss bei einer Anmeldung zum Schuljahresbeginn bis zum Anmeldestichtag vollständig beim Förderverein vorliegen. Sind nur Kinder angemeldet, die bzw. deren Eltern die gleichen Kriterien erfüllen, wird über die Aufnahme der Anmeldungen nach der sozialen Dringlichkeit entschieden. Liegen dann noch mehr Anmeldungen vor als Plätze frei sind, entscheidet das Los.

4. Auswärtige Kinder von Eltern, die in Remseck am Neckar arbeiten, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben.

Hinweis:

Zum Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Ausbildung oder des Studiums müssen bei der Anmeldung gem. § 4 (2) der Betreuungssatzung für die Betreuung an der Schule von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.

Anlage 2:

Gebühren für die Betreuung des Förderverein Kelterschule Neckargröningen e.V.

nach §§ 8-11 der Betreuungssatzung, gültig ab 1. September 2025

Gebühren (11 Monatsbeiträge, der August ist beitragsfrei)

	1Tag	2Tage	3Tage	4Tage	5Tage	5.Std.***/ Tag in der Woche bzw. Frühbetreuung bzw. Lernzeit
MB* (12:15 bis 14:00 Uhr) /Monat****	13,00 €	25,00 €	36,00 €	47,00 €	54,00 €	8,00 €
MB*+Lernzeit (12:15-15:00 Uhr) / Monat****	21,00 €	41,00 €	60,00 €	79,00 €	94,00 €	
FB**7:30 bis 14:00 Uhr /Monat****	12,00 €	21,00 €	31,00 €	41,00 €	49,00 €	
FB**7:30 bis 15:00Uhr /Monat****	13,00 €	25,00 €	36,00 €	48,00 €	55,00 €	

*Mittagsbetreuung Frühbetreuung: 7:30-8:30 Uhr

**Ferienbetreuung Lernzeit: 14:00-15:00 Uhr

*** 11:05-12:15 Uhr

**** 11 Monatsbeiträge (August frei)

Ermäßigung für ein 2. angemeldetes Kind für die Ferienbetreuung:

	1Tag	2Tage	3Tage	4Tage	5Tage
FB**7:30 bis 14:00 Uhr /Monat****	10,00 €	18,00 €	25,00 €	33,00 €	39,00 €
FB**7:30 bis 15:00Uhr /Monat****	11,00 €	20,00 €	30,00 €	38,00 €	46,00 €

Mittagessen (Schulzeit*, Ferien 5,10€/Essen) ab **1.3.2025** (Monatsbeitrag)

1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche
18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €

Kinder, die kein warmes Essen gebucht haben, müssen sich ausreichend Vesper mitbringen.

*Nur für Kinder, die mind. bis 14 Uhr in der Betreuung angemeldet sind.

Wir behalten uns vor, bei vielen teilnehmenden Kindern in den Ferien, gegen extra Gebühr, ein warmes Essen vom Caterer anzubieten. Informationen dazu vor den jeweiligen Ferien.

Bei der Anmeldung die Wochentage angeben.

Alle Gebühren sind direkt an den Förderverein, per Lastschrift, zu entrichten.